



RA Dr. Tillmann Bartsch, Wissenschaftlicher Mitarbeiter des KFN

Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze – Gesetzesentwurf der schleswig-holsteinischen Landesregierung, Drs. 18/448.

A Einführung: Gegenstand der Stellungnahme

Das bundesverfassungsgerichtliche Urteil zur Sicherungsverwahrung vom 04.05.2011¹ zählt zu den bedeutendsten Entscheidungen des höchsten deutschen Gerichts zum Straf- und Maßregelvollzug. Mit der Umsetzung der darin enthaltenen sieben Gestaltungsvorgaben („sieben Gebote“) wird sich der Charakter der Sicherungsverwahrung grundlegend ändern: Aus einer Maßregel, die ursprünglich als rein sichernde Sanktion für unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher gedacht war, wird eine dem Gedanken der Resozialisierung verpflichtete Maßnahme für gefährliche Straftäter, denen man grundsätzlich Therapiefähigkeit unterstellt.²

In Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hat zunächst die Bundesregierung den „Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung“ erarbeitet. Das Gesetz wurde am 08.11.2012 im Bundestag verabschiedet. Es gibt den Rahmen für die künftige Ausgestaltung des Sicherungsverwahrungsvollzugs vor. Die Landesgesetzgeber stehen nun vor der zweifellos schwierigen Aufgabe³, diesen Rahmen auszufüllen. Zu diesem Zweck hat die schleswig-holsteinische Landesregierung unter dem 09.01.2013 den „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze“ vorgelegt. Er enthält in Art. 1 den „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein“ (SVVollzG SH-E) und in Art. 2 den „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein“ (SV StVollzG SH-E). Art. 3 sieht diverse Änderungen des schleswig-holsteinischen Jugendstrafvollzugsgesetzes vor. Art. 4 regelt das Inkrafttreten.

¹ BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a.

² Vgl. dazu *Bartsch*, FS 2012, 355 ff.

³ Siehe dazu *Kinzig*, Die Sicherungsverwahrung vor ihrer Neuregelung durch den Gesetzgeber: Folgerungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04. Mai 2011, in: Müller et al. (Hrsg.): Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung, Berlin 2012, 15 ff., 20 f.

Der (gesamte) Gesetzesentwurf der Landesregierung (nachfolgend auch: Entwurf) wird in dieser Stellungnahme beurteilt. Den Beurteilungsmaßstab bilden in erster Linie die bereits oben erwähnten sieben bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben für die künftige Ausgestaltung des Vollzugs. Hierbei handelt es sich um das

- ultima-ratio-Prinzip.
- Individualisierungs- und Intensivierungsgebot.
- Motivierungsgebot.
- Trennungsgebot.
- Minimierungsgebot.
- Rechtsschutz- und Unterstützungsgebot.
- Kontrollgebot.⁴

Auf eine inhaltliche Wiedergabe dieser „sieben Gebote“ wird hier verzichtet.⁵ Sie können als bekannt vorausgesetzt werden.

B Beurteilung des Gesetzesentwurfs der schleswig-holsteinischen Landesregierung für ein Gesetz über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze

I. Das Ergebnis dieser Stellungnahme sei vorweggenommen: Der Gesetzesentwurf wird dem Urteil des BVerfG in vielen Punkten gerecht. Er setzt – im Zusammenspiel mit dem o.g. „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung“ – die sieben bundesverfassungsgerichtlichen Gestaltungsvorgaben für den Vollzug dieser Maßregel überwiegend konsequent um. Dabei findet sich insbesondere im SVVollzG SH-E viel Lobenswertes. Zu nennen sind insoweit exemplarisch die Regelung(en) über

- die Therapie und Behandlung von Sicherungsverwahrten (§§ 16 und 18 ff. SVVollzG SH-E). Sie räumen den Untergebrachten – ganz im Sinne des Individualisierungs- und Intensivierungsgebots – einen verbindlich formulierten Anspruch auf Gewährung der erforderlichen, ggf. auch individuell zuzuschneidenden Behandlungsmaßnahmen ein. Dabei sollen nach § 16 Abs. 3 S. 1 SVVollzG SH-E Bedienstete unterschiedlicher Fachrichtungen zusammenwirken. Zudem schreiben die §§ 7 ff. SVVollzG SH-E für den Beginn der Sicherungsverwahrung die Durchführung eines Diagnoseverfahrens sowie die Aufstellung eines umfangreichen Vollzugsplans vor. Auch dies geschieht in Erfüllung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben.

⁴ Vgl. *BVerfG*, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a., Rdnr. 111-118.

⁵ Ausführlich hierzu *Bartsch*, FS 2011, 267 ff., 271 f.; *Drenkhahn/Morgenstern*, ZStW 2012, 124. Band, 132 ff., 192 ff.; *Kreuzer/Bartsch*, StV 2011, 472 ff., 476 ff.

- die Mitwirkung und Motivierung von Sicherungsverwahrten (§§ 5 Abs. 4, 17 SVVollzG SH-E). Dabei verpflichtet § 5 Abs. 4 SVVollzG SH-E die Anstalt dazu, die Bereitschaft der Untergebrachten zur Mitwirkung an der Erreichung der Vollzugsziele „fortwährend zu wecken und zu fördern“. Das entspricht dem Motivierungsgebot. Zudem ist in § 17 Abs. 2 S. 1 SVVollzG SH-E die vom BVerfG angeregte Einrichtung eines Anreizsystems vorgesehen.
- die von der Anstalt zu gewährenden Ausführungen (§ 44 SVVollzG SH-E). Diese Regelung dient der Umsetzung des Minimierungsgebots. Sie wird dazu beitragen, dass auch Sicherungsverwahrte, die für Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels i.S.d. § 41 Abs. 1 SVVollzG SH-E (noch) nicht geeignet sind, den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzugs nicht vollständig verlieren. Allerdings fragt man sich, ob die geplante Gewährung von (im Mindestmaß) lediglich vier Ausführungen pro Jahr tatsächlich ausreicht, um – wie bezweckt –⁶ die Lebenstüchtigkeit der häufig über einen langen Zeitraum inhaftierten Sicherungsverwahrten zu erhalten. Jedenfalls ist man beispielsweise in Niedersachsen hinsichtlich der Anzahl verpflichtend durchzuführender Ausführungen deutlich großzügiger: Dort besitzen Sicherungsverwahrte einen Anspruch auf eine Ausführung pro Monat (§ 16 Abs. 4 S. 2 Nds.SVVollzG-E), also auf zwölf (!) Maßnahmen dieser Art pro Jahr. Das sollte in Schleswig-Holstein, wo weitaus weniger Sicherungsverwahrte als Niedersachsen untergebracht sein werden, nicht anders sein.
- die Besserstellung von Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen: Zu nennen sind insoweit etwa die Regelungen über die Einzelunterbringung von Sicherungsverwahrten in ausreichend großen Hafträumen (§§ 12 Abs. 1 SVVollzG SH-E), die deutliche Erhöhung der Besuchszeit auf mindestens zehn Stunden im Monat (§ 28 Abs. 1 SVVollzG SH-E),⁷ die erweiterte Befugnis zum Empfang von Paketen (§ 39 Abs. 1 SVVollzG SH-E), die Anhebung des

⁶ Vgl. § 44 Abs. 2 S. 2 SVVollzG SH-E

⁷ Mit einer Mindestbesuchszeit von zehn Stunden im Monat stünden Sicherungsverwahrte künftig deutlich besser als Strafgefangene, für die nach 24 Abs. 1 S. 2 StVollzG eine Mindestbesuchszeit von einer Stunde im Monat vorgesehen ist. Im Entwurf eines bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes geht man freilich noch darüber hinaus. Nach Art. 22 Abs. 1 S. 2 BaySVVollzG-E dürfen Sicherungsverwahrte mindestens zwölf Stunden Besuch im Monat empfangen. Die Gesetze bzw. Gesetzesentwürfe zum Sicherungsverwahrungsvollzug der Länder Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und Hessen gewähren demgegenüber – wie hier - jeweils nur zehn Stunden Mindestbesuchszeit (vgl. § 22 Abs. 2 S. 2 BWJVollzGB, § 21 Abs. 1 SVVollzG LSA-E, § 21 Abs. 1 SVVollzG NRW-E; § 34 Abs. 1 HSVVollzG).

Arbeitsentgelts (§ 61 Abs. 1 SVVollzG SH-E) und des Taschengelds (§ 65 S. 1 SVVollzG SH-E) sowie die Bestimmung über den Verzicht auf die Beteiligung von Sicherungsverwahrten an den Kosten des Vollzugs ihrer Unterbringung (§ 70 SVVollzG SH-E). Ausdrücklich lobend zu erwähnen ist darüber hinaus die Vorschrift zu der von der Einrichtung zu unterstützenden Selbstverpflegung (§ 59 Abs. 1 und 2 SVVollzG SH-E). Die Möglichkeit zur Selbstverpflegung wird von Sicherungsverwahrten nämlich sehr geschätzt, weil sie ihnen, wie ein Betroffener es in einer Studie des Verfassers formulierte, ein „erhebliches Stück Freiheit in Unfreiheit“ gewährt.⁸

Zur derzeit in allen Ländern diskutierten Größe der Zimmer von Sicherungsverwahrten sei noch Folgendes angemerkt: Nach einer Entscheidung des Oberlandesgerichts des Landes Sachsen-Anhalt sollen die Unterkunftsbereiche von Sicherungsverwahrten künftig eine Mindestgröße von 20 Quadratmetern aufweisen – zuzüglich einer eigenen Nasszelle mit Dusche und einer eigenen Kochgelegenheit mit Kühlschrank.⁹ Dem ist m.E. nicht zu folgen: Aus der sehr allgemein gehaltenen Vorgabe des BVerfG, dass zwischen der Sicherungsverwahrung und dem Strafvollzug ein „deutlicher Abstand“ bestehen muss, lassen sich derart konkrete Maßgaben für die Ausgestaltung der Unterkunftsbereiche ersichtlich nicht ableiten.¹⁰ Es wird daher ausreichen, wenn die Zimmer von Sicherungsverwahrten deutlich größer sind als die Hafträume von Strafgefangenen. Hiervon wird man auch bereits sprechen können, wenn die Zimmer eine Fläche von – wie etwa in Bayern vorgesehen –¹¹ 15 qm aufweisen.

- die nachgehende Betreuung bzw. die Wiederaufnahme von ehemaligen Sicherungsverwahrten in die Einrichtung (§§ 50 und 51 SVVollzG SH-E). Hiernach kann Personen, die aus der Sicherungsverwahrung entlassen wurden, auf deren Antrag hin Hilfestellung, auch in Form einer Wiederaufnahme in die Einrichtung, gewährt werden. Diese Bestimmungen tragen ebenfalls dem Minimierungsgebot Rechnung. Sie werden u.a. solchen ehemaligen Sicherungsverwahrten eine wichtige Hilfe sein, die – wie so häufig in der Vergangenheit – nach der Entlassung aufgrund von Presseberichten und Bürgerprotesten Schwierigkeiten haben, im

⁸ Hierzu *Bartsch*, Sicherungsverwahrung, Recht, Vollzug, aktuelle Probleme, Baden-Baden 2010, 272.

⁹ Oberlandesgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 30.11.2011, Az.: 1 Ws 64/11, zit. nach juris.

¹⁰ So auch *Arloth*, FS 2012, 59 f.

¹¹ Vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 4 BaySVVollzG-E.

Leben außerhalb der Vollzugsmauern Fuß zu fassen.¹² Allerdings sollte noch geprüft werden, ob es wirklich sinnvoll ist, die nachgehende Betreuung auf einen Zeitraum von regelmäßig sechs Monaten zu begrenzen (vgl. § 50 Abs. 2 S. 3 SVVollzG SH-E).¹³ Zu bedenken ist insoweit, dass Sicherungsverwahrte vor ihrer Entlassung häufig viele Jahre – nicht selten deutlich mehr als ein Jahrzehnt – inhaftiert waren. Bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft dürfte daher in vielen Fällen mit Krisensituationen zu rechnen sein, die sich erst mehr als sechs Monate nach der Entlassung einstellen oder über diesen Zeitraum hinaus fortauern. Es sollte daher überlegt werden, die Möglichkeit einer nachgehenden Betreuung für einen deutlich längeren Zeitraum als sechs Monate oder sogar ohne zeitliche Begrenzung zu normieren. In Gesetzen bzw. Gesetzesentwürfen anderer Bundesländer zum Sicherungsverwahrungsvollzug ist jedenfalls – mit Ausnahme des nordrhein-westfälischen Entwurfs –¹⁴ eine zeitlich unbegrenzte nachgehende Betreuung vorgesehen.¹⁵

Allgemein ist positiv hervorzuheben, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung nunmehr in einem eigenständigen Gesetz und nicht mehr als bloßes Anhängsel der Vorschriften über den Strafvollzug geregelt werden soll. Schon hierdurch wird – ganz im Sinne des BVerfG – deutlich, dass es sich bei der Sicherungsverwahrung um etwas Anderes handelt als eine Strafe.¹⁶

Gleichsam im selben Atemzug ist allerdings zu monieren, dass ein solches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz mehrere Jahre zu spät kommen dürfte. Denn schon im Jahr 2004 gab das BVerfG vor, dass der Vollzug der Sicherungsverwahrung sich von dem der Freiheitsstrafe deutlich unterscheiden müsse.¹⁷ Geändert hat sich im Vollzug daraufhin – bundesweit – kaum etwas.¹⁸ Das ist zu bedauern. Dabei ist jedoch zuzugeben, dass auch das höchste deutsche Gericht Verantwortung dafür trägt, dass seine damaligen Vorgaben nur wenig Beachtung gefunden haben. So waren diese Maßgaben derart schwammig formuliert, dass Gesetzgeber und Vollzugsbehörden hieraus nur wenig

¹² Dazu *Bartsch*, NK 2012, 117 ff. (118).

¹³ Eine Begründung für diese zeitliche Begrenzung wird im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht gegeben.

¹⁴ Vgl. § 60 SVVollzG NRW-E, der die nachgehende Betreuung ebenfalls auf sechs Monate begrenzt.

¹⁵ Siehe Art. 65 BaySVVollzG-E; § 17 Abs. 3 HSVVollzG; § 66 SVVollzG LSA-E; § 79 BWJVollzGB V; § 72 Abs. 3 NdS.SVVollzG.

¹⁶ Hierzu bereits *Bartsch* (Fn. 8), 351 ff.

¹⁷ *BVerfGE* 109, 133 ff.

¹⁸ Dazu ausführlich *Bartsch* (Fn. 8), 183 ff.

Handfestes für die erforderliche Reform des Vollzugs der Sicherungsverwahrung ableiten konnten.¹⁹

II. Dies vorausgeschickt, werden nachfolgend ohne Anspruch auf Vollständigkeit mehrere Vorschriften des Entwurfs benannt, die aus Sicht des Verfassers Anlass zur Kritik geben und im anstehenden Gesetzgebungsverfahren überdacht werden könnten. Dazu werden vergleichend einige bereits vorliegenden Gesetze bzw. Gesetzesentwürfe anderer Bundesländer zum Sicherungsverwahrungsvollzug herangezogen. Hierbei handelt es sich um

- das „Gesetz zur Schaffung einer grundgesetzlichen Rechtsgrundlage für den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Baden-Württemberg“ vom 20.11.2012 (BWJVollzGB V).
 - das „Niedersächsische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz“ vom 12.12.2012 (Nds.SVVollzG)
 - den „Entwurf der bayerischen Staatsregierung über ein Gesetz zum Vollzug der Sicherungsverwahrung“ vom 01.10.2012 (BaySVVollzG-E).
 - den „Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Sachsen-Anhalt“ vom 08.10.2013 (SVVollzG LSA-E).
 - das „Hessische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz“ vom 06.02.2013 (HSVVollzG-E).
 - den „Entwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung für ein Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung in Nordrhein-Westfalen“ vom 14.11.2012 (SVVollzG NRW-E).²⁰
 - den „Entwurf der brandenburgischen Landesregierung für ein Gesetz über den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung im Land Brandenburg“ (BbgSVVollzG-E).
1. Ein zentraler Punkt der Kritik betrifft die §§ 1 ff. SVStVollzG SH-E, also die Vorschriften über die Ausgestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Sie werden nachfolgend auch als „potentielle Sicherungsverwahrte“ bezeichnet. Bezüglich solcher Gefangener gab das BVerfG vor, dass während des Strafvollzugs alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssten, um die Gefährlichkeit des Verurteilten zu reduzieren und den Antritt der

¹⁹ Bartsch, FS 2011, 267 ff. (270).

²⁰ Die hier zum Vergleich herangezogenen Gesetze bzw. Gesetzesentwürfe anderer Bundesländer zum Sicherungsverwahrungsvollzug hat der Verfasser ausgewählt, weil er sich mit ihnen bereits für Anhörungen in anderen Landtagen eingehend befasst hat.

Sicherungsverwahrung möglichst zu vermeiden.²¹ Dieser verfassungsgerichtlichen Vorgabe werden die §§ 1 ff. SVStVollzG SH-E, nur bedingt gerecht. Zwar sind darin Maßnahmen zur Motivation und Ansprüche von „potentiellen Sicherungsverwahrten“ auf die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen vorgesehen (§§ 3, 7 und 9 SVStVollzG SH-E). Damit im Sinne des BVerfG alle Möglichkeiten zur Vermeidung der Sicherungsverwahrung ausgeschöpft werden, bedürfen die Vorschriften jedoch der Erweiterung:

- a) So sollten bspw. die Möglichkeiten zur Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen bei „potentiellen Sicherungsverwahrten“ deutlich erleichtert werden. Bislang sind unbegleitete Vollzugslockerungen, also Ausgang, Freigang Außenbeschäftigung und Urlaub, bei solchen Inhaftierten nach den Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 11 und 13 StVollzG regelhaft ausgeschlossen.²² Damit konterkariert man die auf Entlassung gerichteten Behandlungsbemühungen während des Strafvollzugs. Denn man kann noch so viel in Therapie und Behandlung investieren, um eine im Urteil angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung zu vermeiden: Zu vermehrten Entlassungen aus dem Strafvollzug wird es nur dann kommen, wenn „potentielle Verwahrte“ künftig deutlich häufiger als bisher Vollzugslockerungen erhalten und in Freiheit erprobt werden.²³
- b) Zudem sollte erwogen werden, auch bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung Maßnahmen der Anerkennung für eine Teilnahme an Therapiemaßnahmen vorzusehen. Insbesondere könnte es erforderlich sein, auch „potentiellen Sicherungsverwahrten“ eine **Entgeltfortzahlung** i.S.d. § 63 SVVollzG SH-E zu gewähren, wenn sie während der Arbeitszeit an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen. Denn wenn das Ziel des Vollzugs der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung künftig auch darin bestehen soll, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit zu mindern,²⁴ dann muss den Betroffenen die Möglichkeit geben werden, an den notwendigen therapeutischen Maßnahmen zur Verminderung ihrer Gefährlichkeit teilzunehmen, ohne dass sie dabei finanzielle Verluste wegen Arbeitsausfalls in Kauf nehmen müssen.
- c) Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob „potentiellen Verwahrten“ nicht ebenfalls **Ausführungen** i.S.d. 44 SVVollzG SH-E gewährt werden können. Diese Ausführungen dienen ja u.a. dazu, die „Lebenstüchtigkeit zu erhalten“.²⁵ Werden sie erst zugestanden, wenn die Gefangenen nach jahrelanger, manchmal über ein Jahrzehnt währender Strafhaft in die Sicherungsverwahrung übergewechselt sind, wird in vielen Fällen die

²¹ BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a.

²² Vgl. VV Nr. 6d zu § 11 StVollzG sowie VV Nr 3d zu § 13 StVollzG.

²³ So auch *Kreuzer*, Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Schaffung eines Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSVVollzG), im Internet abrufbar (03.09.2012) unter <http://www.arthur-kreuzer.de>.

²⁴ So beschreibt es § 2 SVStVollzG SH-E.

²⁵ So beschreibt es § 44 Abs. 2 S. 2 SVVollzG SH-E.

Lebenstüchtigkeit bereits weitgehend verloren gegangen sein. „Zu erhalten“ ist dann kaum mehr etwas.

- d) Die an sich zu begrüßende Regelung des § 22 Abs. 1 SVVollzG SH-E dürfte in der Praxis weitgehend leer laufen. Denn es wird kaum einen Sicherungsverwahrten geben, der von dem darin normierten Recht, zehn Stunden oder mehr Besuch zu empfangen, Gebrauch machen kann. Nach vielen Jahren des Strafvollzugs, in denen jeweils nur eine Stunde Besuch gesetzlich vorgesehen war (vgl. § 24 Abs. 1 S. 1 StVollzG), werden sich die Außenkontakte von Sicherungsverwahrten nämlich in den allermeisten Fällen deutlich reduziert haben: Nur selten wird es noch genügend Personen geben, die einen Sicherungsverwahrten zehn oder mehr Stunden im Monat in der Anstalt aufsuchen. Sofern man verhindern will, dass § 22 Abs. 1 SVVollzG SH-E einen zwar gut gemeinten, in der Praxis aber häufig wertlosen Anspruch begründet, muss man daher auch den **Umfang der Besuchsregelungen bei „potentiellen Sicherungsverwahrten“ deutlich erweitern**. Dadurch trüge man auch dem Urteil des BVerfG Rechnung: Die Entlassungschancen von „potentiellen Sicherungsverwahrten“ erhöhten sich nämlich, weil umfangreiche und stabile Außenkontakte ein günstiger Faktor im Rahmen der zum Ende des Strafvollzugs zu erstellenden Prognose sind.
- e) Auch ist m.E. die Bestimmung des Vollzugsziels bei „potentiellen Sicherungsverwahrten“ (§ 2 SVStVollzG SH-E) nicht präzise genug formuliert: Hiernach dient der Vollzug bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung auch dem Ziel, „die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu minimieren, dass die Vollstreckung der Unterbringung oder deren Anordnung möglichst entbehrlich wird.“ Bei Strafgefangenen, die zu vorbehaltener Sicherungsverwahrung verurteilt wurden, steht indes in vielen Fällen noch nicht fest, ob sie tatsächlich für die Allgemeinheit gefährlich sind (vgl. § 66a Abs. 1 Nr. 3 StGB i.V.m. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB). Genau genommen müsste § 2 SVStVollzG SH-E daher als Vollzugsziel „die Minderung einer (möglichen) Gefährlichkeit für die Allgemeinheit“ benennen.
- f) Schließlich sei auf eine mögliche Ungenauigkeit in § 13 S. 2 SVStVollzG SH-E hingewiesen: Hiernach arbeiten alle in der Justizvollzugsanstalt Tätigen zusammen und wirken daran mit, „das Vollzugsziel zu erreichen“. Diesbezüglich stellt sich die Frage, welches Vollzugsziel gemeint ist. Da für „potentielle Sicherungsverwahrte“ auch weiterhin § 2 S. 1 StVollzG gilt, werden mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe bei solchen Gefangenen künftig mindestens zwei Ziele verfolgt: nämlich die Vermeidung der Sicherungsverwahrung einerseits (§ 2 SVStVollzG-E) und die Befähigung zu einem Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung andererseits (§ 2 S. 1 StVollzG). In § 13 S. 2 StVollzG SH-E sollte daher entweder von „Vollzugszielen“ gesprochen werden oder aber es sollte auf das konkret gemeinte Vollzugsziel explizit verwiesen werden.
2. Die Vorschriften über die fortwährende Motivation und die Behandlung von Sicherungsverwahrten (§§ 5 Abs. 4, 16 ff. SVVollzG SH-E) setzen die Vorgaben des BVerfG – und damit auch den dahinter stehenden Therapieoptimismus – um. Ob man damit auch der Realität im Vollzug der Sicherungsverwahrung gerecht wird, ist allerdings fraglich. Denn in der Wissenschaft und auch unter Vollzugspraktikern besteht letztlich

kaum Streit darüber, dass es Verwahrte gibt, die mit den derzeit zur Verfügung stehenden therapeutischen Maßnahmen nicht zu erreichen sind.²⁶ Noch 2004 hatte das BVerfG diesen Umstand auch ausdrücklich anerkannt. Es sprach von „hoffnungslos Verwahrten“, denen man – verallgemeinert – ein angenehmes Leben im Vollzug bereiten müsse.²⁷ An der Tatsache, dass es derartige hoffnungslos Verwahrte gibt, dürfte sich seit 2004 kaum etwas geändert haben. Eher ist zu befürchten, dass sich der Anteil solcher Menschen am Gesamt der Sicherungsverwahrten künftig noch erhöht: Da nun bereits der vorangehende Strafvollzug auf Therapie ausgerichtet ist, werden diejenigen, die mit therapeutischen Maßnahmen zu erreichen sind, in vielen Fällen schon vor Übertritt in die Sicherungsverwahrung entlassen werden können. In die Sicherungsverwahrung dürften daher (anteilmäßig) künftig vermehrt Menschen gelangen, bei denen therapeutische Bemühungen ohne Erfolg geblieben sind und derzeit keine Behandlungsoptionen bestehen.²⁸

Wie man mit der Gruppe der „hoffnungslos Verwahrten“ umgeht, hat das BVerfG offen gelassen, und auch der vorliegende Gesetzesentwurf verhält sich hierzu – bis auf die Regelung des § 3 Abs. 2 S. 2 SVVollzG SH-E – nicht. Gleichwohl wird man in der Zukunft eine Lösung für die langfristig zu verwahrenden Menschen finden müssen, da es für sie eine ungeheure Belastung, ja nachgerade quälend sein dürfte, wenn ihnen wieder und wieder der Spiegel der eigenen Unzulänglichkeit vorgehalten wird und sie permanent zur Teilnahme an Behandlungen aufgefordert werden, obwohl sie für sich eigentlich mit diesem Thema abgeschlossen haben.²⁹

Zumindest auf lange Sicht ist daher zu erwägen, ob man langjährig inhaftierte Verwahrte nicht auf deren Antrag hin zeitlich begrenzt einer „Ruhestufe“ zuordnen könnte, auf der sie sich – insbesondere nach einem erneuten gescheiterten Behandlungsversuch – ohne Therapiedruck vorerst ausruhen können. Mit den Vorgaben des BVerfG dürfte die Einrichtung einer solchen „Ruhestufe“ vereinbar sein, weil die Betroffenen nicht endgültig aufgegeben würden, sondern lediglich zeitlich begrenzt auf eigenen Wunsch aus dem Therapieprozess ausschieden. Möglicherweise wäre hierin sogar eine besondere Motivationsmaßnahme zu sehen, da die Verwahrten während der Ruhephase Kraft sammeln könnten für einen erneuten Therapieversuch.

3. **§ 11 Abs. 1 SVVollzG SH-E** sieht auch für weibliche Sicherungsverwahrte die getrennte Unterbringung von anderen weiblichen Gefangenen vor. Diese Regelung könnte in der Zukunft Probleme bereiten. Denn seit Jahren ist die Anzahl von Frauen in der Sicherungsverwahrung bundesweit gering: Im Zeitraum 2003 bis 2007 gab es in

²⁶ Vgl. zu den Behandlungsaussichten bei Sicherungsverwahrten etwa *Habermeyer/Vohs*, Kriminologische und diagnostische Merkmale von Sicherungsverwahrten, in: Müller et al., Sicherungsverwahrung – wissenschaftliche Basis und Positionsbestimmung, Berlin 2012, 85 ff.

²⁷ *BVerfGE* 109, 133 ff. (165).

²⁸ Vgl. dazu auch *Kreuzer*, Stellungnahme für die Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Artikelgesetzes zur Schaffung eines Hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (HSVVollzG), im Internet abrufbar (03.09.2012) unter <http://www.arthur-kreuzer.de>.

²⁹ *Bartsch*, FS 2011, 267 ff.

Deutschland überhaupt keine weiblichen Sicherungsverwahrten; in den Jahren 2008 bis 2012 waren es bundesweit maximal ein bis drei Frauen.³⁰ Vor diesem Hintergrund käme die in § 11 Abs. 1 SVVollzG SH-E vorgesehene getrennte Unterbringung von weiblichen Sicherungsverwahrten einer Isolationshaft gleich.³¹ Angesichts dessen sollte die Einführung einer Regelung erwogen werden, die es auf Antrag einer weiblichen Unterbrachten erlaubt, in die Sicherungsverwahrungseinrichtung auch Frauen aus der Strafhaf mit deren Zustimmung aufzunehmen. In dem hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz ist eine derartige Bestimmung bereits enthalten, vgl. § 68 Abs. 5 HSVVollzG. Alternativ ist daran zu denken, weibliche Sicherungsverwahrte auf deren Antrag hin in eine für den Vollzug anderer Freiheitsentziehungen zuständige Anstalt zu verlegen. Dort dortigen Unterbringungsbedingungen sollten sich dann soweit wie möglich von denjenigen der Strafgefangenen unterscheiden.

4. **§ 12 Abs. 2 S. 2 SVVollzG SH-E** könnte vor dem Hintergrund des auch vom BVerfG betonten Angleichungsgrundsatzes problematisch sein. So ist es fraglich, ob man erwachsenen Menschen, die ihre Strafe verbüßt haben und nur noch zum Schutz der Allgemeinheit untergebracht werden, tatsächlich nachts in ihren Zimmern einschließen darf. Den Verhältnissen in Freiheit entspricht dies jedenfalls nicht. Sofern nachts genügend Personal eingesetzt wird, besteht bei nicht abgeschlossenen Zimmertüren auch keine Gefahr für die Sicherheit der Einrichtung. Sollte mit der eingangs genannten Regelung der Schutz von Unterbrachten vor Übergriffen anderer Unterbrachter bezwecket werden, kann man einer solchen Gefahr durch Zimmertüren, die von den Sicherungsverwahrten von innen verschlossen werden können (und die natürlich von den Bediensteten jederzeit von außen geöffnet werden können), begegnen.
5. Dem Urteil des BVerfG vom 04.05.2011 ist zu entnehmen, dass das Leben der Sicherungsverwahrten im Vollzug künftig nur solchen Beschränkungen unterworfen werden darf, die entweder zur Reduzierung der Gefährlichkeit erforderlich oder zur Aufrechthaltung der Sicherheit der Einrichtung notwendig sind.³² Angesichts dessen ist es zumindest eine offene Frage, ob und inwieweit mittels der ohnehin „schwer zu fassenden und daher rechtsstaatlich bedenklichen“³³ Klausel einer „Gefahr für die Ordnung der

³⁰ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Rechtspflege. Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum 31.3. – Wiesbaden 2003-2012.

³¹ Der Gefahr, dass die Sicherungsverwahrung bei weiblichen Unterbrachten weitgehend einer Isolationshaft gleichkommt, wird man aufgrund der bundesweit sehr geringen Anzahl sicherungsverwahrter Frauen auch durch die Bildung von Vollzugsgemeinschaften mit anderen Bundesländern kaum wirksam begegnen können. Allenfalls ist an eine gemeinsame Unterbringung aller weiblichen Personen, die sich in Deutschland in der Sicherungsverwahrung befinden, zu denken. Das brächte aber den erheblichen Nachteil mit sich, dass die Pflege von Außenkontakten in diesem Fall deutlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht würde. So wird es sich zeitlich und finanziell kaum jemand leisten können, von Schleswig-Holstein regelmäßig etwa nach Hessen zu fahren, um eine dort in der Sicherungsverwahrung untergebrachte Angehörige zu besuchen.

³² Vgl. BVerfG, Urt. vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09, Rdnr. 108 u. 115.

³³ AK-StVollzG-Brihl/Feest, vor § 81 Rdnr. 10 (5. Auflage).

Anstalt“ künftig noch Rechte von Sicherungsverwahrten beschnitten werden können. Dies erkennen offensichtlich auch die Verfasser des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Sie tragen den vorgenannten Bedenken dadurch Rechnung, dass bspw. die Rechte von Untergebrachten auf Bewegungsfreiheit in der Anstalt oder auf Selbstverpflegung nur noch aus Gründen der Sicherheit oder bei „schwerwiegenden Gefahren für die Ordnung der Anstalt“ eingeschränkt werden dürfen.³⁴ Durch Hinzufügen des Adjektivs „schwerwiegend“ will man also versuchen, der ansonsten möglicherweise drohenden Verfassungswidrigkeit vorgenannter Regelungen zu entgehen. Dieses Vorhaben könnte nach Einschätzung des Verfassers gelingen.

Nicht nachvollziehbar ist indes, dass in vielen anderen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs Eingriffe in Rechte von Sicherungsverwahrten bei jedweder Gefahr für die Ordnung der Anstalt möglich sein sollen.³⁵ So verhält es sich etwa bei den meisten Vorschriften über die Außenkontakte von Sicherungsverwahrten³⁶. Das ist wenig überzeugend. Daraus ergibt sich nämlich die Frage, warum die für eine Resozialisierung so bedeutsamen Kontakte mit der Außenwelt unter leichteren Voraussetzungen verboten werden können als etwa die für eine Wiedereingliederung vergleichsweise deutlich weniger relevante Selbstverpflegung. Ebenso wenig ist einzusehen, dass Sicherungsverwahrten auf der einen Seite der Besitz von Gegenständen im Allgemeinen nur bei schwerwiegenden Gefahren für die Ordnung der Anstalt verboten werden kann,³⁷ während auf der anderen Seite Gegenstände vom Paketempfang bereits bei einer einfachen Gefahr für die Ordnung der Anstalt ausgeschlossen werden können.³⁸ Zwangsläufig wird es mithin – merkwürdigerweise – Gegenstände geben, deren Besitz Sicherungsverwahrten zwar grundsätzlich erlaubt ist, die sie aber nicht mittels Paket empfangen dürfen.

Vor diesem Hintergrund erscheint der Umgang mit dem problematischen Begriff der „Gefahr für die Ordnung der Anstalt“ im vorliegenden Gesetzesentwurf noch nicht befriedigend gelöst. Zur Lösung wird angeregt, Eingriffe in Rechte von Sicherungsverwahrten generell nur noch bei schwerwiegenden Gefahren für die Ordnung der Anstalt zuzulassen.

6. Anders als Strafgefangene sollen Sicherungsverwahrte künftig nicht mehr der Arbeitspflicht unterliegen (§ 21 Abs. 1 SVVollzG SH-E). Das scheint auf den ersten Blick eine Neuerung zu sein, die für die Praxis des Vollzugs der Sicherungsverwahrung kaum von Bedeutung ist.³⁹ Denn die meisten Untergebrachten wollen ohnehin arbeiten, und bislang war die Nachfrage nach Arbeitsplätzen unter Sicherungsverwahrten stets größer als

³⁴ Vgl. §§ 12 Abs. 2 S. 2, 59 Abs. 1 SVVollzG SH-E.

³⁵ So zuvor bereits *Kinzig* in der Anhörung zum Entwurf eines hessischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes. Das Protokoll dieser Anhörung ist dem Verfasser noch nicht zugegangen (Stand 25.03.2013).

³⁶ Vgl. etwa §§ 29 Abs. 1 Nr. 1, 34 Abs. 1 Nr. 1 und § 37 Abs. 1 Nr. 1, 39 Abs. 1 Nr. 2 SVVollzG SH-E.

³⁷ So § 54 Abs. 1 S. 2 SVVollzG SH-E.

³⁸ Siehe § 39 Abs. 1 S. 2 SVVollzG SH-E

³⁹ Vgl. hierzu *Bartsch* (Fn. 8), 214 ff.

das Angebot.⁴⁰ Allerdings betonen Vollzugspraktiker, mit denen zur Vorbereitung dieser Stellungnahme gesprochen wurde, die Bedeutung der Arbeitspflicht: Durch sie könne mancher Verwahrter, der sich ansonsten vollständig in seinen Unterbringungsbereich zurückzöge, noch zur Teilnahme am Anstaltsleben angehalten werden.

Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob sich die Abschaffung der Arbeitspflicht tatsächlich zwingend aus den Vorgaben des BVerfG ergibt. Dies wird teilweise unter Hinweis auf das Abstandsgebot vertreten.⁴¹ Diese Auffassung überzeugt aber nicht: Denn das höchste deutsche Gericht sieht die Arbeit grundsätzlich als geeignete Resozialisierungs- bzw. Behandlungsmaßnahme an, soweit sie mit einer Vergütung verbunden ist (BVerfG, Urteil vom 01.07.1998, 2 BvR 441/90). Vor dem Hintergrund der unbedingten Verpflichtung, die Sicherungsverwahrung an der Resozialisierung auszurichten, erscheint es deshalb nachgerade als problematisch, Sicherungsverwahrte ausgerechnet dadurch besser stellen zu wollen, dass man auf die im Strafvollzug anerkannte Pflicht zur Teilnahme an der Resozialisierungsmaßnahme „Arbeit“ verzichtet.

Darüber hinaus dürfte auch der Angleichungsgrundsatz nicht die Abschaffung der Arbeitspflicht gebieten.⁴² Denn dieser Grundsatz gilt ja nach § 3 Abs. 1 StVollzG auch im Strafvollzug. Gleichwohl hat das BVerfG in der vorgenannten Entscheidung keinen Anstoß daran genommen, dass Strafgefangene gesetzlich zur Arbeit verpflichtet sind, obwohl bei einem Leben in Freiheit keine Pflicht zur Arbeit besteht. Vielmehr hat es den Angleichungsgrundsatz in der oben zitierten Entscheidung nur dergestalt berücksichtigt, dass die den Gefangenen zugewiesene Arbeit den allgemeinen Lebensverhältnissen entsprechen und daher möglichst wirtschaftlich ergebnisreich sein soll.⁴³

Zwingende erforderlich dürfte die Abschaffung der auch nach Auffassung von Vollzugspraktikern sinnvollen Arbeitspflicht in der Sicherungsverwahrung daher nicht sein. Gut vertretbar hat sich daher die bayerische Staatsregierung in ihrem Entwurf eines Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes dafür entschieden, Untergebrachte auch weiterhin zur Aufnahme einer Arbeit bzw. arbeitstherapeutischen Beschäftigung zu verpflichten, sofern diese aus behandlerischen Gründen zugewiesen wurde (Art. 36 BaySVVollzG-E).

7. § 32 Abs. 1 S. 1 SVVollzG SH-E gestattet Sicherungsverwahrten den Gebrauch von Telefonen unter Vermittlung der Anstalt. Der Möglichkeit zur Nutzung anderer Telekommunikationsformen wie etwa E-Mailing und Internet soll hingegen durch § 38 SVVollzG SH-E lediglich „für die Zukunft offen gehalten werden“.⁴⁴ Einen verbindlichen Anspruch auf Nutzung von Internet und E-Mailing sollen Sicherungsverwahrte daher nicht erhalten. Mit der Vorgabe des BVerfG, das Leben im Maßregelvollzug spätestens ab dem

⁴⁰ Bartsch, (Fn. 8), 216 ff.

⁴¹ Vgl. etwa die Begründung zu dem nordrhein-westfälischen Entwurf eines Gesetzes für den Vollzug der Sicherungsverwahrung, S. 128.

⁴² Anders wohl die Begründung zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf, S. 135.

⁴³ BVerfG, Urteil vom 01.07.1998, 2 BvR 441/90, Rdnr. 144.

⁴⁴ So die Begründung zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf, S. 151.

01.06.2013 den allgemeinen Lebensverhältnissen anzupassen, ist dies nicht vereinbar. Daran ändert auch das (erstaunliche) Argument der Entwurfsverfasser, bei E-Mailing und Internetnutzung handele es sich um „derzeit noch nicht verbreitete Telekommunikationsformen“⁴⁵, nichts. Das trifft nämlich nicht zu, weil nach neuestens Umfragen bereits 76 Prozent der Deutschen das Internet nutzen.⁴⁶ Von einer „fehlenden Verbreitung“ kann daher keine Rede sein. Passend hierzu hat der BGH jüngst in einem zivilrechtlichen Verfahren entschieden, dass das Internet sich in den letzten Jahren zu einem „für die Lebensgestaltung eines Großteils der Bevölkerung entscheidend mitprägenden Medium entwickelt [hat]“.⁴⁷ Vor diesem Hintergrund erscheint es erforderlich, weit verbreitete Telekommunikationsformen wie Internet und E-Mailing umgehend, d.h. spätestens ab dem 01.06.2013, in der Sicherungsverwahrung zuzulassen. Zugleich sollten Sicherungsverwahrte einen verbindlich formulierten Anspruch auf Nutzung dieser Telekommunikationsformen erhalten. Genügend Möglichkeiten, sie zu kontrollieren, dürfte es inzwischen geben. Dabei wird es bei einem Teil der Unterbrachten, insbesondere bei den langjährig inhaftierten älteren Verwahrten, erforderlich sein, diese zunächst in den Umgang mit Internet und E-Mailing einzuführen. Auch das sollte gesetzlich festgeschrieben werden. Als Vorbild könnte diesbezüglich die Regelung des § 66 Abs. 1 Satz 3 Nds.SVVollzG dienen. Sie bestimmt, dass die „Vollzugsbehörde Sicherungsverwahrte an den Umgang mit neuen Medien heranführen“ soll.

- 8. Nach § 44 Abs. 1 SVVollzG SH-E** steht die Gewährung von Ausführungen im Ermessen („kann“) der Anstalt. Das dürfte nicht mit den bundesverfassungsgerichtlichen Maßgaben in Einklang zu bringen sein. Denn in der hier relevanten Entscheidung gab das BVerfG eindeutig vor, dass Ausführungen gewährt werden müssen, sofern mit deren Durchführung nicht unverantwortbaren Gefahren für die Allgemeinheit verbunden sind.⁴⁸ Angesichts dessen sollte sich der schleswig-holsteinische Gesetzgeber an den entsprechenden Regelungen in den hier zum Vergleich herangezogenen Gesetzen bzw. Entwürfen anderer Bundesländer zum Sicherungsverwahrungsvollzug orientieren. Diese sehen – mit Ausnahme des brandenburgischen Entwurfs –⁴⁹ allesamt kein Ermessen bei der Entscheidung über die Gewährung von Ausführungen vor.⁵⁰

⁴⁵ Ebenda.

⁴⁶ Vgl. die Ergebnisse der jährlich durchgeführten Studie der Initiative D21 für das Jahr 2012. Die Studie wird jeweils in Zusammenhang mit TNS Infratest durchgeführt und ist im Internet abrufbar (17.11.2012) unter <http://www.nonliner-atlas.de>.

⁴⁷ BGH, Urteil vom 24.03.2013, BGH III ZR 98/12.

⁴⁸ BVerfG, Urt. vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a., Rdnr. 116.

⁴⁹ § 43 Abs. 1 BbgSVVollzG-E.

⁵⁰ 16 Abs. 4 S. 1 Nds.SVVollzG; § 13 Abs. 4 S. 1 HSVVollzG; § 53 Abs. 3 S. 1 SVVollzG – NRW-E; Art. 54 Abs. 3 S. 1 BaySVVollzG-E; § 58 Abs. 3 S. 1 SVVollzG LSA-E; § 11 Abs. 3 S. 1 BWJVollzGB V.

9. Gemäß § 58 SVVollzG SH-E dürfen Untergebrachte eigene Kleidung tragen und eigene Wäsche benutzen, soweit sie für deren regelmäßige Reinigung auf eigene Kosten sorgen. Freilich werden Sicherungsverwahrte hierzu nur in der Lage sein, wenn in der Anstalt Waschmaschinen und Trockenmöglichkeiten existieren. Um von vornherein die Gefahr zu bannen, dass § 58 SVVollzG SH-E leer läuft, sollte die Vorschrift daher um die Verpflichtung der Anstalt ergänzt werden, Möglichkeiten zur Reinigung zur Verfügung zu stellen.⁵¹ Im sachsen-anhaltinischen Entwurf eines Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes ist eine solche Regelung bereits vorgesehen.⁵²
10. Fragwürdig ist es, Sicherungsverwahrten, die an Behandlungsmaßnahmen teilnehmen, ein erhöhtes Taschengeld zu gewähren (§ 65 Abs. 1 S. 2 SVVollzG SH-E). Zwar hat das BVerfG die Schaffung eines Anreizsystems angeregt, „das aktive Mitarbeit mit besonderen Vergünstigungen oder Freiheiten“⁵³ honoriert. Dass es sich dabei aber gerade um monetäre Anreize handeln muss, hat das höchste deutsche Gericht nicht vorgegeben. Derartige Anreize dürften kontraproduktiv sein, weil das zusätzliche Geld aller Voraussicht nach in Dinge investiert wird, die eher Rück- als Fortschritte in der Behandlung bringen. Erworben werden dürften hiervon namentlich Zigaretten, Kaffee und Computerspiele, deren Besitz stets mit einem vermehrten Rückzug in den Haftraum (oder nunmehr „Zimmer“) verbunden ist.

Auch ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass Opfer von Straftaten häufig erhebliche Schwierigkeiten haben, therapeutische Unterstützung zur Aufarbeitung des Geschehenen zu erhalten und zu finanzieren.⁵⁴ Ihnen wird man nur schwer vermitteln können, dass Straftätern für die Teilnahme an einer ohnehin kostenfreien Therapie obendrein noch eine finanzielle Anerkennung zuteilwird.

Sofern man die Anregung des BVerfG, ein Anreizsystem zu etablieren, aufgreifen will, sollten daher nur solche Vergünstigungen zugestanden werden, die den Resozialisierungsprozess voranbringen. Zu denken ist insoweit bspw. an die Gewährung zusätzlicher Ausführungen, die Zulassung weiterer Besuche oder auch an Zuschüsse zu Reisekosten weiter entfernt lebender Besucher.

11. § 74 Abs. 2 SVVollzG SH-E erlaubt es Sicherungsverwahrten, sich mindestens eine Stunde am Tag im Freien aufzuhalten. Das könnte unzureichend sein, weil damit keine Besserstellung von Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen im Bereich des Aufenthalts im Freien erreicht wird.⁵⁵ Auch sind andere Bundesländer insoweit

⁵¹ Ähnlich schon zu der vergleichbaren Regelung des § 132 StVollzG (Bund) AK-StVollzG-Feest/Köhne, § 132 Rdnr. 2 (5. Auflage).

⁵² Vgl. § 16 Abs. 2 S. 2 SVVollzG LSA-E: „Den Untergebrachten wird ermöglicht, ihre Kleidung und Bettwäsche auf ihre Kosten in der Einrichtung selbst zu reinigen.“

⁵³ BVerfG, Urteil vom 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 u.a., Rdnr. 114.

⁵⁴ Vgl. etwa zu aktuellen Problemen im Bereich der staatlichen Opferentschädigung *Villmow/Savinsky*, Festschrift für Jürgen Wolter, Berlin 2013 (im Erscheinen).

⁵⁵ Strafgefangene dürfen sich nach § 64 StVollzG ebenfalls mindestens eine Stunde im Freien aufhalten.

großzügiger. So erlaubt beispielsweise § 44 Abs. 2 SVVollzG NRW-E einen Aufenthalt von täglich mindestens zwei Stunden im Freien, und § 23 Abs. 3 HSVVollzG sieht zumindest für arbeitsfreie Tage einen Aufenthalt von mindestens zwei Stunden „an der frischen Luft“ vor. An diesen großzügigeren Regelungen sollte sich auch der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber orientieren, weil von Sicherungsverwahrten gerade der (im Vergleich zu Strafgefangenen) längere Aufenthalt im Freien als bedeutendes Privileg angesehen wird.⁵⁶

Da Sicherungsverwahrten nach § 12 Abs. 3 S. 1 SVVollzG SH-E künftig ein eigener Außenbereich zur Verfügung steht, der den ganzen Tag betreten werden kann, sollte in § **74 Abs. 2 SVVollzG SH-E** außerdem klargestellt werden, dass letztgenannte Regelung sich in erster Linie auf Fälle bezieht, in denen die Erlaubnis zur ganztägigen Nutzung eines Außenbereichs wegen Einschränkungen der Bewegungsfreiheit nach § 12 Abs. 3 S. 3 SVVollzG SH-E nicht gilt. Beispielgebend könnte insoweit die (nach meinem Dafürhalten vorbildliche) Regelung des § 44 Abs. 2 SVVollzG NRW-E sein.⁵⁷

12. Die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung von Gefangenen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 i.V.m. Art. 1 GG) dar.⁵⁸ Vor diesem Hintergrund könnte in Umsetzung des Abstandsgebots geprüft werden, ob bei Sicherungsverwahrten die gesetzlichen Möglichkeiten zur Durchführung einer solchen Untersuchung eingeschränkt werden müssen. Konkret ist an einen Verzicht auf § **83 Abs. 3 SVVollzG SH-E** zu denken. Er ermächtigt die Anstaltsleitung zum Erlass einer generellen Anordnung zur Durchsuchung entkleideter Sicherungsverwahrter bei der Aufnahme in die Anstalt, nach allen Kontakten mit Besuchspersonen und nach jeder Abwesenheit von der Einrichtung. Eine einzelfallbezogene Prüfung der Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme findet in diesen Fällen nicht statt. Das erscheint problematisch. So hat das BVerfG bereits im Jahr 2009 bei Untersuchungsgefangenen die Möglichkeiten zum Erlass genereller Anordnungen zur Durchführung derartiger Durchsuchungen beschränkt. Als Argument führte das höchste deutsche Gericht an, dass es sich bei solchen Inhaftierten um noch nicht rechtskräftig verurteilte Personen handele.⁵⁹ Für Sicherungsverwahrte, die ihre rechtskräftig festgestellte Strafe vollständig verbüßt haben, dürfte insoweit kein geringerer Maßstab gelten.
13. Abschließend wird eine Anregung zur Erweiterung der in § **3 SVVollzG SH-E** niedergelegten Gestaltungsgrundsätzen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung gegeben (a). Außerdem wird kurz zu den geplanten Änderungen für das Jugendstrafvollzugsgesetz Stellung genommen (b):

⁵⁶ Siehe hierzu *Bartsch* (Fn. 8), 246.

⁵⁷ § 44 Abs. 2 SVVollzG NRW-E lautet: „Den Untergebrachten sind täglich mindestens zwei Stunden Aufenthalt im Freien zu ermöglichen [...]. Dies gilt auch bei Einschränkungen der Bewegungsfreiheit nach § 19 Abs. 2 Satz 2 [SVVollzG NRW-E].“

⁵⁸ Ausführlich dazu *Kreuzer/Buckolt*, StV 2006, 163 ff.

⁵⁹ *BVerfG*, Beschluss vom 04.02.2009, 2 BvR 455/08, zit. nach juris.

- a) Das KFN veröffentlichte jüngst die Ergebnisse einer Studie, in der über 6.000 Inhaftierte – darunter auch Sicherungsverwahrte – in Justizvollzugsanstalten fünf verschiedener Bundesländer zu Gewalterfahrungen im Vollzug befragt wurden.⁶⁰ Dabei hat sich gezeigt, dass 25,7% aller männlichen Studienteilnehmer im Monat vor der Erhebung körperliche Übergriffe erdulden mussten.⁶¹ Eine inzwischen vorgenommene, weitergehende Auswertung dieser Daten zeigt zudem, dass Sicherungsverwahrte in besonderer Weise von gewalttätigen Übergriffen im Vollzug bedroht sind.⁶² Diesen alarmierenden Befund könnte der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber zum Anlass nehmen, den Schutz der Untergebrachten vor Übergriffen explizit in seine Gestaltungsgrundsätze aufzunehmen. Damit würde er dem guten Beispiel Baden-Württembergs folgen (vgl. § 2 Abs. 4 S. 4 BWJVollzGB V)⁶³ und – über die bereits jetzt geplante Regelung des § 81 Abs. 1 SVVollzG SH-E hinaus – ein wichtiges Zeichen gegenüber gewalttätigen Übergriffen im Vollzug der Sicherungsverwahrung setzen.
- b) Die geplanten Vorschriften für den Vollzug der Jugendstrafe bei Gefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung (§§ 22 ff. JStVollzG SH-neu) weisen im Wesentlichen die gleichen Mängel auf wie die entsprechenden Vorschriften für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung (dazu oben II.1). So sollten insbesondere noch Ansprüche auf regelmäßig durchzuführende Ausführungen und auf Entgeltfortzahlung bei Teilnahme an Therapiemaßnahmen gesetzlich festgeschrieben werden.

C Fazit

Der Entwurf eines schleswig-holsteinischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes setzt die verfassungsgerichtlichen Gestaltungsvorgaben in zahlreichen Punkten zuverlässig um. Kritisch zu beurteilen sind im Blick auf das Urteil des BVerfG allerdings die Vorschriften über die Ausgestaltung des Vollzugs bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung. Um tatsächlich alle Möglichkeiten zur Vermeidung der Maßregel auszuschöpfen, bedürfen diese Regelungen noch der Erweiterung. Im Übrigen geben mehrere Einzelvorschriften des Entwurfs Anlass zur Kritik. Langfristig ist überdies zu überlegen, wie der Vollzug für die Gruppe der „hoffnungslos Verwahrten“ gestaltet werden kann.

⁶⁰ Bieneck/Pfeiffer, Viktimisierungserfahrungen im Strafvollzug, Forschungsbericht Nr. 119, 2012.

⁶¹ Bieneck/Pfeiffer, Viktimisierungserfahrungen im Strafvollzug, Forschungsbericht Nr. 119, 2012, S. 10.

⁶² Siehe dazu Bartsch/Baier/Wollinger, FS 2013 (im Erscheinen).

⁶³ § 2 Abs. 4 Satz 4 BWJVollzGB V lautet: „Die Untergebrachten sind vor Übergriffen zu schützen.“